

WEISUNG**Hauptartikel: 31 AVIG****Weitere Artikel: 46 AVIV****Bemerkungen: bereits verschickt am 29.9.2011**

**VORÜBERGEHENDE ERHÖHUNG DER ARBEITSZEIT
AUFGRUND DER FRANKENSTÄRKE: AUSWIRKUNGEN AUF
ANSCHLIESSENDE KAE**

Aufgrund der anhaltenden Stärke des Schweizer Franks stehen viele Unternehmen unter enormem Druck. Um zumindest teilweise die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den ausländischen Unternehmen zu verbessern, haben gewisse Betriebe die Arbeitszeit der Mitarbeitenden vorübergehend erhöht. Es stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn solche Unternehmen plötzlich von einem Auftragseinbruch betroffen werden und KAE beantragen möchten. In diesen Fällen gilt Folgendes:

- Wird die Arbeitszeit aufgrund der Wechselkursentwicklung vor Einführung der Kurzarbeit vorübergehend erhöht, so gelten die zusätzlichen Stunden nicht als Mehrstunden im Sinne von Art. 46 Abs. 2 AVIV.
- Die KAE wird in solchen Fällen aufgrund der Normalarbeitszeit vor der vorübergehenden Erhöhung der Arbeitszeit berechnet. Die die erhöhte Arbeitszeit übersteigenden Mehrstunden gelten jedoch als Mehrstunden im Sinne von Art. 46 Abs. 2 AVIV und sind dementsprechend in Abzug zu bringen.

Diese Vorgehensweise darf nur dann erfolgen, wenn die Normalarbeitszeit in gegenseitigem Einverständnis der Sozialpartner erhöht wurde (bei kleinen Betrieben: Absprache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden). Eine solche Abmachung muss schriftlich festgehalten worden sein und ist der Arbeitslosenkasse anlässlich der Geltendmachung der KAE einzureichen.

Bei Vertragsänderungen, die eine dauerhafte Arbeitszeiterhöhung vorsehen, gilt die erhöhte Arbeitszeit sowohl vor wie während der KAE als normale Arbeitszeit.